

Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung (FRL MSV/2015)



Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur landwirtschaftlicher Erzeugnisse (FRL MSV/2015)

I. Rahmenbedingungen

- **Grundlage:** Richtlinie des SMEKUL zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 30. Juni 2015 (FRL MSV/2015), zuletzt geändert am 26.06.2024
<https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/richtlinie-marktstrukturverbesserung-msv-2015-4228.html>
- **Ziele:**
 - Unterstützung von anerkannten Erzeugerorganisationen
 - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen
 - Absatzsicherung und Erlösvorteile für Landwirte
 - Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes (Wasser/Energie) oder Verringerung von klimaschädlichen Emissionen
- **eine gemeinsame Richtlinie mit zwei Abschnitten:**
 - Gründung und Tätigwerden von anerkannten Erzeugerorganisationen
 - Investitionen

Förderung der Marktstrukturverbesserung

➤ **Finanzierung**

ausschließlich über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

➤ **Antragstellung und Bewilligung**

Sächsische Aufbaubank – Förderbank
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden
Gerberstraße 5, 04105 Leipzig

Tel.: 0351/4910 4910
www.sab.sachsen.de

Förderung der Marktstrukturverbesserung

II. Gründung und Tätigkeit von Erzeugerorganisationen (EO)

➤ Gegenstand der Förderung

- Organisationskosten für die erstmalige Errichtung, sofern im jeweiligen Erzeugnisbereich keine entsprechende EO bzw. EO-Vereinigung in Sachsen bereits besteht (Startbeihilfen für die ersten 5 Jahre)

➤ Zuwendungsempfänger

- EO bzw. EO-Vereinigungen nach AgrarOLkG / AgrarOLkV

➤ Zuwendungsvoraussetzungen

- EO bzw. EO-Vereinigung muss mindestens für 5 Jahre angelegt sein
- Betriebsstätte oder Niederlassung (Hauptsitz) im Freistaat Sachsen

➤ Art und Höhe der Zuwendung

- degressiv gestaffelter Zuschuss über 5 Jahre (**60/60/50/40/20%**), **+15 % sofern ausschließlich Qualitätsprodukte vermarktet werden**
- Begrenzung der max. Zuschüsse zusätzlich durch Verkaufserlös
- jährlich maximal 100.000 €, gesamt maximal 400.000 €

Förderung der Marktstrukturverbesserung

III. Investitionen

➤ **Gegenstand der Förderung:**

- Investitionen in Gebäude, bauliche und technische Anlagen sowie Maschinen und Geräte (Leasing nicht möglich)

➤ **Zuwendungsempfänger:**

- anerkannte Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landw. Erzeugnisse – neu: auch Hersteller (KMU) von Nicht-Anhang-I-Erzeugnissen (AEUV)
 - Kleine Unternehmen (weniger als 50 AK + höchstens 10 Mio. € Jahresumsatz/-bilanzs.)
 - KMU (weniger als 250 AK + höchstens 50 Mio. € Jahresumsatz / 43 Mio. € Jahresbilanzs.)
 - Mittelgroße Unternehmen (weniger als 750 Beschäftigte oder 200 Mio. € Jahresumsatz)

Förderung der Marktstrukturverbesserung

➤ **Zuwendungsvoraussetzungen für die Investitionsförderung**

- mind. 40% vertragliche Rohstoffbindung mit Erzeugern über mind. 5 Jahre für die geförderte Aufnahmekapazität (außer bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen/Zierpflanzen und Verarbeitungseinrichtungen für Obst von Streuobstwiesen)
- nicht gleichzeitig Primärproduzent landwirtschaftlicher Produkte
- Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen des Anhang I AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union)
- Investition im Freistaat Sachsen
- Investitionsvolumen mind. 30.000 € (bei Öko-Erzeugnissen mindestens 10.000 €)
- Wirtschaftlichkeit des Vorhabens und des Unternehmens
- Erfüllung der Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz
- Verbesserung der Effizienz des Ressourceneinsatzes, insbesondere von Wasser und Energie oder Verringerung von klimaschädlichen Emissionen
- Vorhaben noch nicht begonnen

Förderung der Marktstrukturverbesserung

➤ **Förderausschlüsse bei der Investitionsförderung:** u. a.

- durch das EEG geförderte Investitionen
- Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen
- Einzelhandelseinrichtungen
- Schlachtung von Tieren durch große Unternehmen
- Ölmühlen (große Unternehmen), EO für Obst und Gemüse
- Trockenmilcherzeugnisse, Butter und H-Milch
- Errichtung von neuen Großmärkten für Blumen und Zierpflanzen
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach den EU-Leitlinien
- Investitionen in Lagerkapazitäten für Interventionszwecke
- Anschaffungskosten für Pkw, Lkw und Büroeinrichtungen
- Grundstücke sowie eingebrachte Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen sowie der Ankauf vorhandener Gebäude von verbundenen Unternehmen bzw. Umbau von Gebäuden, die zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden
- Ersatzbeschaffungen und Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen

Ersatzbeschaffungen

- Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neue angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

Förderung der Marktstrukturverbesserung

➤ Art und Höhe der Investitionsförderung

gestaffelter Zuschuss je nach Zuwendungsempfänger:

- EO/EO-Vereinigung (KMU) mit Endprodukt Anhang I: **35 %**,
40 % - sofern überwiegend Qualitätsprodukte,
50 % - sofern ausschließlich Qualitätsprodukte
nach der VO (EU) 2022/2472, Art. 20 vermarktet werden
(incl. zulässiger anderer Beihilfen maximal 65 %)
- KMU mit Endprodukt Anhang I: **25 %**; **30 %** - sofern überwiegend -,
40% sofern ausschließlich Qualitätsprodukte vermarktet werden,
+ 10 Prozentpunkte, sofern Unternehmen mehr als 50 % ihrer
Produkte in regionalen Wertschöpfungsketten erfassen, verarbeiten
und vermarkten (Region max. 80.000 km², zwischen Erzeugung und
End-Vermarktung max. zwei Unternehmen beteiligt)
(incl. zulässiger anderer Beihilfen maximal 65 %)

Förderung der Marktstrukturverbesserung

➤ **Art und Höhe der Investitionsförderung**

- mittelgroße Unternehmen mit Endprodukt Anhang I: **bis 20 %**, sofern ausschließlich Qualitätsprodukte vermarktet werden **bis 35 %** (unter Berücksichtigung des Nettomehrkosten-Ansatzes)
- kleine Unternehmen mit Endprodukt Nicht-Anhang I: **20 %**
- mittlere Unternehmen mit Endprodukt Nicht-Anhang I: **10 %**

- ### ➤ **Zweckbindungsfrist:**
- 5 Jahre für Maschinen und technische Anlagen
 - 12 Jahre für Bauten und bauliche Anlagen